

das Kirchenrecht in seinen Bestimmungen über moniales im Auge. Solche Nonnenorden lehnen sich ursprünglich an die Männerorden als entsprechende weibliche Zweige an; denn abgesehen etwa von den Elisabethinerinnen, ist bis zum 16. Jahrhundert unter den Orden kaum ein einziger, der von vornherein in erster Linie für Frauen gegründet wäre. So haben nicht nur die Mönchs- und Bettelorden weibliche Zweige, sondern sogar einige Ritterorden, z. B. der von Calatrava, der deutsche Orden. Selbst der Ritterschlag kam bei einigen Canonissen vor (Du Cango s. v. militissa). Auch den Regularcanonikern entsprechen einigermaßen die Canonissas (s. d. Art.); an einige Clerikerorden, z. B. die Theatiner, schlossen sich ebenfalls klösterliche Frauenvereinigungen an. Da indeß der Zweck mancher Orden von Frauen direct nicht angeht werden kann, so beschränkt sich die Zugehörigkeit zu denselben oft auf gemeinsamen Habit und Insignien, auf Theilnahme an der Leitung durch die Ordensobern, auf gewisse Ähnlichkeit in den Regeln, auf Unterstützung des Ordenszweckes durch Gebet und Buße und besonders auf die Theilnahme an dem besondern Geist und Charakter des betreffenden Ordens. Deshalb eben gliederten sich den Männerorden alsbald Frauen an, weil sie theilhaben wollten an dem Aufschwung, den in jedem neuen Orden der religiöse Geist in eigenthümlicher Form wiederum nahm (vgl. Suarez, De relig. IX, 1, c. 10). Theilt man die Orden in contemplative, thätige und gemischte, so gehören die eigentlichen Nonnen fast alle der ersten Klasse an. Während also die Begriffe Ordensmann und Mönch durchaus nicht zusammenfallen, ist dieß bei den Begriffen Ordensfrau und Nonnen so ziemlich der Fall. — Innerhalb der einzelnen Ordenshäuser unterscheidet man Chor- und Laienschwestern (conversae), erstere zum gemeinsamen Chorgebet, letztere für die gewöhnlichen Hausdienste bestimmt. Ueber eine andere Art von conversae im Mittelalter s. d. Art. und vgl. Muratori, Antiqq. Italicae V, Mediolani 1741, 567; Mabillon, Acta SS. saec. III, 1, praef. n. 21 (vgl. saec. VI, 2, praef. n. 90). Monachas ad suocurrendum nannte man Frauen, welche kurz vor ihrem Tode den Ordenshabit annahmen (Mabillon l. c.). Die conversae in Frauenklöstern waren Verwalter, welche außerhalb der Clausur wohnten (Muratori 571). Ueber die Oblaten in Nonnenorden s. d. Art. Oblaten.

2. Die kirchliche Gesetzgebung ist natürlich für Nonnen dieselbe wie für Ordensleute überhaupt. An den Privilegien aller Religiosen wie an denen ihres Ordens nehmen sie theil, soweit dieselben auf Frauen ausdehnbar sind, auch dann, wenn der Wortlaut der weiblichen Religionen keine Erwähnung thut (z. B. an privilegium canonis). Besondere Rücksicht nimmt das Kirchenrecht auf Nonnen nur in einigen Punkten, vor Allem a. in den Bestimmungen über Clausur (s. d. Art.), welche für Nonnen viel schärfer als

für Männerorden sind; b. in einigen Bestimmungen zum Schutz des *sexus fragilis*. So sollen Nonnenklöster nicht in menschenleeren Gegenden liegen (Trid. Sess. XXV, c. 5 De reg.); wer zum Eintritt in Nonnenklöster zwingt oder mit Gewalt vom Eintritt abhält, ist excommunicirt (ib. c. 18). Der Bischof soll vor der Profese fragen, ob der Eintritt ganz frei geschieht (ib. c. 17). Auch letztere Bestimmungen sind bei den Kirchenvätern schon vorgebildet (Basil. Ep. 199, n. 18, bei Migne, PP. gr. XXXII, 719). c. Besondere Gesetze regeln das Verhältniß zum Diöcesanbischof und zu dem Orden, welchem sie angehören (vgl. Bouix, Tractatus de jure regularium, Paris. 1861, II, 310). Was das erstere betrifft, so waren ursprünglich alle Frauenklöster dem Bischofe unterstellt. Im Mittelalter erlangten viele derselben Exemption von der bischöflichen Gewalt; diese Ausnahmen aber wurden vom Concil von Trient (Sess. XXV, De Reg. et Mon. c. 9) sehr beschränkt. In der letztern Beziehung ist historisch bemerkenswerth das Verbot der Doppelklöster (s. Du Cango s. v. Monasterium duplex), d. h. solcher Manns- und Frauenklöster, welche entweder unmittelbar bei einander lagen oder beide Geschlechter unter Einem Dache beherbergten (vgl. Balsamon, Ad Conc. VII, c. 20, bei Migne, PP. gr. CXXXVII, 990). Ad defensionem vel admonitionem (Muratori l. c. 528) dagegen standen Nonnen häufig unter einem benachbarten Mönchsloster. Das zweite Concil von Sevilla aet. 10 bestimmte, die Mönche hätten die Felle der Nonnen zu bestellen, die Nonnen den Mönchen die Kleider anzufertigen; der Verkehr solle auf das Nothwendigste beschränkt sein und nur vor Zeugen stattfinden. Die geistliche Leitung von Nonnen selbst des eigenen Ordens haben mehrere Ordensklöster nur höchst ungern angenommen oder ganz abgelehnt (für Franciscaner, Cistercienser, Prämonstratenser s. Analecta jur. pont. V, 1 [1867], 143, für die Jesuiten Constitut. Soc. Jesu VI, 3, 5). d. Weitere Vorschriften beziehen sich auf die Zahl der Nonnen in jedem Kloster und insbesondere auf die beim Eintritt zu stellende Mitgift. Die Forderung einer Mitgift fällt nach ausdrücklicher Erklärung der S. Congr. Conc. nicht unter den Begriff der Simonie. Eine Zusammenstellung der bezüglichlichen Vorschriften gibt Ferraris s. v. Moniales art. II. e. Noch sind zum Schutz der Klosterfrauen besondere Gesetze bezüglich des Beichtvaters gegeben, von denen unten ausführlicher zu handeln ist.

3. Zweck der Nonnenorden ist, die Eintretenden vor den Gefahren der Welt zu schützen und durch Beobachtung der Räte, Gebet und Buße zu heiligen. Thätigkeit für das Wohl des Nächsten konnte ursprünglich nie Hauptzweck werden. Schulen für auswärtige Kinder zu halten, war den Nonnen im Mittelalter meist verboten (Caroli M. Capitul. 6 ad Salz, bei Migne, PP. lat. XCVII, 276; Böhmer-Mühlbacher, Reg. imperii, Innsbruck 1889,